

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Ruschberg
für die Jahre 2023 und 2024
vom**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	2023	2024
1 im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.096.037 €	1.189.786 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.154.933 €	1.174.208 €
der Jahresüberschuss auf	-58.896 €	15.578 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-26.008 €	-182.007 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	82.300 €	8.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	227.500 €	56.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-145.200 €	-48.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	171.208 €	287.807 €

Auflage zu TOP 1 ÖT

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderliche ist, wird festgesetzt

	2023	2024
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	48.500 €
<u>zusammen auf</u>	<u>0 €</u>	<u>48.500 €</u>

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	2023	2024
	385 v.H.	385 v.H.
- Grundsteuer B auf	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	2023	2024
für den zweiten Hund	84,00 €	84,00 €
für jeden weiteren Hund	84,00 €	84,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden nach den bestehenden Ortssatzungen erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2022 betrug	2.430.431 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.416.360 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.357.464 €

**§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die innerhalb eines Produktes veranschlagten Aufwendungen oder Auszahlungen insgesamt um mehr als 10% überschritten sind.

**§ 8
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

**§ 9
Zweckbindung und Deckungsfähigkeit**

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)
Innerhalb eines Produktes berechtigten Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.
2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)
Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.

**§ 10
Inanspruchnahme der Kreditermächtigung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Kredite im Zeitpunkt des Kreditbedarfs in der tatsächlich benötigten Höhe, zu den günstigsten Konditionen und geringstmöglicher Effektivverzinsung aufzunehmen.

Alfred Heu, Ortsbürgermeister